

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 11 / 1998

Düsseldorf, 23.07.1998

Seite 2

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
Ausschreibung des „Lise-Meitner-Programms“
Vergaberunde 1999

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ju



Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

Ausschreibung des „Lise-Meitner-Programm“

Vergaberunde 1999

Durch Erlaß vom 07.04.1998, Az.: I B 3 - 6037.3 - hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das „Lise-Meitner-Programm“ (Vergaberunde 1999) ausgeschrieben, dessen Inhalt ich hiermit bekanntgebe:

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Wissenschaftsministerium Anfang der neunziger Jahre mit großem Erfolg das „Lise-Meitner-Habilitationsprogramm“ eingerichtet. Zwischenzeitlich sind andere Bundesländer (z.B. Hessen, Niedersachsen, Thüringen etc.) dem Beispiel Nordrhein-Westfalens gefolgt und bieten erstmalig landeseigene Habilitationsprogramme an.

Auch in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sind Frauen bei den Professuren deutlich sichtbar unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache für die geringe Anzahl von Professorinnen ist die niedrige Habilitationsquote. Die Landesregierung will deshalb mit diesem Programm gezielt darauf hinwirken, die Habilitationsbereitschaft von Frauen zu steigern. Das Lise-Meitner-Programm orientiert sich in seinen Richtlinien an dem Habilitationsprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ist aber auf die Hochschullandschaft Nordrhein-Westfalens begrenzt. Alle interessierten und qualifizierten Wissenschaftlerinnen sind nachdrücklich aufgefordert, sich an den Fördermöglichkeiten von DFG und Lise-Meitner-Programm intensiv zu beteiligen.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
BIBLIOTHEK

Einmal jährlich werden bis maximal 15 Stipendien für besonders qualifizierte Frauen ausgeschrieben und vergeben. Mit der Vergabe von Kinderbetreuungszuschlägen wird auch den besonderen Belastungen von Wissenschaftlerinnen in der Familienphase Rechnung getragen. Die Höhe des Stipendiums und die Antragsmodalitäten ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Merkblatt. Der Förderzeitraum beginnt ab dem 01.01.1999. Ich weise darauf hin, daß der Förderzeitraum im Rahmen dieses Programms -unabhängig vom Stipendienantritt- definitiv am 31.12.2000 ausläuft. Bei einem Stipendienantritt zum 01.01 des kommenden Jahres beträgt die Förderungsdauer daher maximal zwei Jahre. Es ist beabsichtigt, das Lise-Meitner-Programm zukünftig aus dem Landeshaushalt zu finanzieren, so daß -vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers- eine Weiterfinanzierung über das Jahr 2000 möglich ist und somit auch die Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung in Anspruch genommen werden kann.

Antragsmodalitäten:

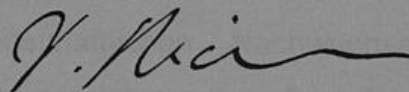
Der Antrag ist über die Hochschule (Fakultät und Hochschulverwaltung) beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (Referat I B 3) in **zwölfacher Ausfertigung** und nicht gebundener Form bis zum 31. August eines jeden Jahres einzureichen. Dabei ist auf die Verwendung folgender Büromaterialien zu verzichten: Klarsichtfolien, Trennblätter, Schnellhefter u. ä.

Die Umsetzung der Fördermaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsentscheidungen der zuständigen Gremien. Vorbehaltlich dieser Entscheidung ist vorgesehen, für das kommende Jahr das Antragsverfahren einzuleiten.

Anträge können bis zum **15. August 1998** bei der Abteilung 5.1 der Universitätsverwaltung, Fernruf: 81-12241 eingereicht werden.

Düsseldorf, den 20.07.1998

In Vertretung



(Universitätsprofessor Dr. Detlev Riesner)

Merkblatt für Habilitations⁵stipendien aus dem Lise-Meitner-Programm

Der Antrag ist wie folgt zu gliedern:

1. Angaben zur Antragstellerin und zum Projekt

1.1 Privat- und Dienstadresse, Telefon, Fax, E-mail

1.2 Lebenslauf

Tabellarisch, einschließlich Stipendien, Preise und andere Ehrungen.

1.3 Thema oder vorgesehener Titel der Habilitationsschrift

1.4 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Angabe, in welchem Fach die *venia legendi* angestrebt wird.

1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer

Dauer bis zum Einreichen der Habilitationsschrift.

1.6 Antragszeitraum

(Der Antragszeitraum kann maximal 2 Jahre umfassen.)

1.7 Beginn der Förderung

(Frühestens ab dem 1. Januar des auf die Ausschreibung folgenden Jahres möglich.)

2. Darstellung des Forschungsvorhabens

2.1 Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Darstellung (maximal 15 Seiten)

2.2 Stand der Forschung

Überblick über den internationalen Stand im geplanten Arbeitsgebiet.

2.3 Darstellung eigener Vorarbeiten

Beschreibung von erarbeiteten Unterlagen. Hinweise auf Datensammlungen, bibliographische Studien, apparative Vorarbeiten usw.



2.4 Ziele

Angestrebte Beiträge zum bearbeiteten Fachgebiet. Einordnung der erhofften eigenen Beiträge in die Gesamtheit des Gebiets. Hinweise auf die Gesamtheit des Gebiets, Hinweise auf die besonderen Eigenschaften der Untersuchung: Neuland, Präzisierung des Bekannten, Abschluß oder Beginn einer Entwicklungsreihe innerhalb des Fachgebiets usw.

2.5 Arbeitsprogramm

Einteilung der Arbeit, tabellarischer Zeitplan.

3. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

3.1 Zusammenarbeit mit Forschern und Forschergruppen

3.2 Auslandsaufenthalte

3.3 Ausstattung

(Kann nicht durch das Wissenschaftsministerium finanziert werden.)

4. Anlagen

4.1 Kopie des Diplom- bzw. Staatsexamenzeugnisse ggf. Übersetzung

4.2 Kopie der Promotionsurkunde

Ggfs. Übersetzung und Angabe der Notenskala.

4.3 Gutachten des Betreuers der Habilitationsschrift

Gutachten zur Person der Habilitandin und zum Forschungsvorhaben.

4.4 Gutachten eines auswärtigen Fachkollegen

4.5 Namen, Adressen und Telefonnummern von zwei Experten aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift

Ausgestaltung:

1. Die Förderung erfolgt durch Stipendien, die wie folgt gestaffelt sind:

a) Grundbetrag

Lebensalter	bis 30 Jahre	3.200 DM
	31 - 34 Jahre	3.400 DM
	35 - 38 Jahre	3.600 DM
	ab 39 Jahre	3.700 DM

Zugrundegelegt wird das Lebensalter bei Stipendienbeginn. Steht der Stipendiatin während des Förderungszeitraumes durch Erhöhung des Lebensalters die jeweils nächste Stufe des Grundbetrags zu, so wird die Änderung zum 01. des folgenden Monats wirksam.

b) Kinderbetreuungszuschuß (für Kinder bis zu 12 Jahren)

bei 1 Kind	300 DM
bei 2 Kindern	400 DM
bei 3 und mehr Kindern	500 DM

Für die Bemessung der Kinderbetreuungszuschläge ist die Kinderzahl zu Beginn der Förderung maßgeblich. Ändert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, wird die Änderung zum 01. des folgenden Monats wirksam. Der mit dem Stipendium ausgezahlte Kinderbetreuungszuschlag ist mit der Hochschule abzurechnen. Sind die tatsächlich anfallenden Kosten niedriger, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Die Aufwendungen der Kinderbetreuung sind der Hochschule un- aufgefördert nach Ablauf eines Stipendienjahres durch Belege nachzuweisen. Nach dem Zahlungsbeginn kann der Kinderbetreuungszuschlag entfallen, gemindert oder erhöht werden, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ändert.

c) Sach- und Reisekostenzuschuß

Betrag: 200 DM

Der Sach- und Reisekostenzuschuß soll es der Stipendiatin ermöglichen, für das Vorhaben erforderliche Bücher, kleinere Geräte u.s.w. anzuschaffen und einschlägige Fachtagungen zu besuchen. Bei Teilzeitinanspruchnahme des Stipendiums beträgt der monatliche Zuschuß ebenfalls 200 DM.

Eine Abrechnung ist nicht erforderlich.

d) Krankenversicherungszuschuß

alleinerziehende Mütter	200 DM
bei 2 und mehr Kindern	300 DM

Im übrigen wird den Stipendiatinnen empfohlen, notwendige Versicherungen wie Kranken- und Haftpflichtversicherungen etc. selbst abzuschließen. Ein Zuschuß zu diesen Kosten kann nicht gewährt werden.

2. Das Stipendium wird monatlich im voraus gezahlt. Der Berechnung des Stipendiums sind die persönlichen Daten der Stipendiatinnen zugrundezulegen. Die Zahlung erfolgt durch die jeweilige Hochschule. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Überzahlungen, die sich infolge einer Stipendienminderung ergeben haben, sind der Hochschule zurückzuzahlen.

Nach dem Zahlungsbeginn kann das Stipendium noch gekürzt werden. Dies geschieht unter anderem in folgenden Fällen:

1. Erhält die Stipendiatin Zuwendungen von dritter Seite, so ermäßigt sich das Lise-Meitner-Stipendium entsprechend.
2. Einnahmen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit werden in voller Höhe auf den Grundbetrag angerechnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 3.600 DM im Jahr nicht übersteigen.

Bei Beamtinnen und Angestellten, die beim Ausschreiben aus dem öffentlichen Dienst oder einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis Übergangsgelder erhalten, kann die Stipendienzahlung erst nach Ablauf des Zeitraums, für den Übergangsgeld gezahlt wird, aufgenommen werden. Andernfalls ist das Übergangsgeld auf den Grundbetrag des Stipendiums anzurechnen.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch IV). Es unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht und ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG (Einkommensteuergesetz). Die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämienengesetzes und des Wohnungsbauprämienengesetzes können nicht angewendet werden.